



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Ulrike Gote, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Verfassungsauftrag wahrnehmen – Maßnahmen zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts ergreifen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Verfassungsauftrag in Art. 121 Satz 2 Bayerische Verfassung wahrzunehmen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das kommunale Ehrenamt mit den Anforderungen an Beruf, Familie und einem privaten Umfeld vereinbar bleibt.

Insbesondere sind dabei folgende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen:

1. Die Aufnahme eines gesetzlichen Freistellungsanspruchs für berufstätige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in die Bayerische Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und die Bezirksordnung.
2. Bei der Aufnahme eines gesetzlichen Freistellungsanspruchs ist auch die Situation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Gleitzeit oder mit vollständig flexiblen Arbeitszeiten zu berücksichtigen.
3. Einführung eines Bildungsurlaubs für die Teilnahme an kommunalpolitischen Veranstaltungen.

### **Begründung:**

Unsere Kommunen brauchen Menschen, die sich durch die Übernahme eines Mandats an der Gestaltung des Gemeinwesens engagieren. Die Anforderungen an ehrenamtlich tätige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den kommunalen Gremien sind in den letzten Jahren allerdings deutlich gestiegen. Die zeitliche Inanspruchnahme zur Ausübung des kommunalen Mandats ist durch die Vielzahl der Vorlagen und die zunehmende Komplexität der zu entscheidenden Materien hoch. Familie, Beruf und Ehrenamt lassen sich für die meisten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger schwer vereinbaren. Es ist für Parteien

und Wählergruppen aber wichtig, Menschen für ehrenamtliches Engagement in den politischen Gremien zu gewinnen, um so auch auf kommunaler Ebene ein ausgewogenes Abbild der Gesellschaft sicherzustellen.

Nach Art. 121 Satz 2 Bayerische Verfassung fördern Staat und Gemeinden den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Damit diese, dem Volk am 15. September 2013 vorgelegte und seit 1. Januar 2014 in Kraft getretene, Staatszielbestimmung kein bloßer unverbindlicher Programmsatz bleibt, müssen von Seiten des Staates und der Gemeinden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit die ehrenamtliche Tätigkeit für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit beruflichen, familiären und privaten Verpflichtungen vereinbar sind. Ausweislich der Begründung zum Entwurf des verfassungsändernden Gesetzes wird durch das Wort „fördern“ klargestellt, dass Staat und Gemeinden diesem Ziel ein besonderes Gewicht beizumessen haben (vgl. Drs. 16/15140, Seite 6). Damit ergibt sich ein subjektives Recht auf Tätigwerden des Staates und der Gemeinden (vgl. Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaats Bayern, Art. 121, Rn. 8). Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen sind insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte in Erwägung zu ziehen:

- Nach geltender Rechtslage besteht eine Schwierigkeit für berufstätige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger darin, dass GO, LKrO und BezO bislang neben dem Verdienstausfallersatz keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Ratsmitglied vorsehen und diese deshalb hinsichtlich der Frage nach der Freistellung allein auf individualarbeitsrechtliche Vereinbarungen oder eine kollektivrechtliche Verankerung in einem Tarifvertrag angewiesen sind.
- Nach der Rechtsprechung können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weder einen Verdienstausfall noch einen (tariflichen) Freistellungsanspruch geltend machen, wenn sie ihre Arbeitszeit frei einteilen können und in Gleitzeit arbeiten (vgl. BAG, Urteil vom 16. Dezember 1993 – 6 AZR 236/93). Die bei gleitender Arbeitszeit eröffnete Möglichkeit, flexibel auf die jeweiligen Arbeitsanfälle, persönliche und familiäre Umstände reagieren zu können und auch durch Mehrarbeit ein Überstundenkonto aufzubauen, werden Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit während der Gleitzeit genommen. In diesem Fall muss durch geeignete Maßnahmen si-

chergestellt werden, dass diejenigen Personen, die gerne ein kommunales Ehrenamt ausüben würden, jedoch auf die Flexibilität gleitender Arbeitszeit angewiesen sind, nicht gegenüber anderen Personen schlechter gestellt werden. Eine solche geeignete Maßnahme kann z.B. darin liegen, dass für die Gleitzeit, die nicht zur Kernarbeitszeit gehört, ein Freistellungsanspruch von 50 Prozent der für die Mandatswahrnehmung aufgewendeten Zeit durch Zeitgutschrift auf dem Gleitzeitkonto gewährt wird und für die Zeitgutschrift ein Anspruch auf Verdienstaufwandsentschädigung besteht.

- Ehrenamtlich tätige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger müssen der zunehmenden Komplexität der zu entscheidenden Materien, die oftmals eine umfangreiche Einarbeitungszeit und häufig spezifische rechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie spartenbezogenes Wissen erfordern, gerecht werden. Eine sinnvolle Maßnahme kann hier die Einführung eines Bildungsurlaubs für die Teilnahme an kommunalpolitischen Veranstaltungen ohne Lohn- und Gehaltsfortzahlungsanspruch aber mit der Möglichkeit zur Erstattung von Verdienstaufwandsentschädigung durch die Kommunen sein.